



SCHÜLLERMANN – WIRTSCHAFTS-
UND STEUERBERATUNG – GMBH

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Gemeinde Fernwald

Bericht

über die Erstellung der Eröffnungsbilanz
zum 1. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	3
I. Rechtsstellung und Wirkungskreis	3
II. Organe und Vertretungsbefugnis	3
III. Einnahmenbeschaffung	5
IV. Steuerliche Verhältnisse	5
V. Sonstige Prüfungen	6
D. Postenerläuterungen zur Eröffnungsbilanz	7
I. Vermögenslage	7
II. Erfassung der Bilanzpositionen	10
E. Bescheinigung	11

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009
Anlage 2: Anhang
Anlage 3: Anlagenübersicht zum 1. Januar 2009
Anlage 4: Rückstellungsübersicht zum 1. Januar 2009
Anlage 5: Verbindlichkeitenübersicht zum 1. Januar 2009
Anlage 6: Forderungsübersicht zum 1. Januar 2009
Anlage 7: Übersicht über die Darlehen zum 1. Januar 2009
Anlage 8: Bescheinigung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom Dezember 2012

346/15

FEW/Hi

33943

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Auftrag

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald erteilte uns den Auftrag, die

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Fernwald
zum 1. Januar 2009

zu erstellen.

Maßgebend für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit für alle unsere Arbeiten sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Dezember 2012, die wir als Anlage diesem Bericht beifügen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Fernwald hat durch Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle Vermögens- und Schuldposten in der Eröffnungsbilanz vollständig enthalten sind.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt der Revision des Landkreises Gießen.

Soweit aus der Prüfung noch weitere Umbuchungen veranlasst sind, wird empfohlen, diese in der vorliegenden Eröffnungsbilanz vorzunehmen. Danach soll die Vorlage der Eröffnungsbilanz in der Gemeindevertretung erfolgen. Die Gemeindevertretung beschließt sodann über die Feststellung der Eröffnungsbilanz.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 sowie dem zugehörigen Anhang wurden die Regelungen der zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages geltenden Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik vom 2. April 2006) sowie die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 2. Juni 2008 und ergänzend die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zugrunde gelegt.

Den Auftrag führten wir in der Zeit von April 2013 bis August 2013 in den Räumen der Gemeindeverwaltung aus und erstellten anschließend den vorliegenden Bericht.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtsstellung und Wirkungsbereich

Die Rechtsstellung der Gemeinde Fernwald ergibt sich aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119).

Die Gemeinde Fernwald ist eine kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Gießen. Sie entstand am 31. Dezember 1971 durch den Zusammenschluss der vormals eigenständigen Gemeinden Steinbach, Annerod und Albach. Diese bilden nun die Ortsteile der Gemeinde.

Die Kommune verwaltet als Gebietskörperschaft ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Die Aufsichtsbehörde ist der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Gießen. Die obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS).

Der Sitz der Verwaltung befindet sich im Rathaus der Gemeinde Fernwald, Oppenröder Straße 1 im Ortsteil Steinbach.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wurde die Hauptsatzung der Gemeinde Fernwald am 19. Mai 1993 von der Gemeindevertretung Fernwald beschlossen und trat nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Mit Änderung vom 24. Mai 2005 wurde beschlossen, die Haushaltswirtschaft der Kommune ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) gemäß § 92 Abs. 3 HGO zu führen.

II. Organe und Vertretungsbefugnis

Die Bürgerinnen und Bürger der Kommune nehmen durch die Wahl der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie durch Bürgerentscheide an der Verwaltung der Gemeinde teil.

Die Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde Fernwald.

Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt nach § 38 Abs. 1 HGO in Gemeinden von 5.001 bis zu 10.000 Einwohner 31. Allerdings wurde von der Möglichkeit der Verkleinerung

der Gemeindevertretung nach § 38 Abs. 2 HGO Gebrauch gemacht, und die Anzahl der Gemeindevertreter auf 27 festgelegt.

Die Gemeindevertretung wird für jeweils fünf Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung zum 1. Januar 2009 und zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind im Anhang genannt.

Die Gemeindevertretung trifft die wichtigen Entscheidungen der Gemeinde. Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss übertragen. Dies gilt nicht für die in § 51 HGO aufgeführten ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung überwacht die gesamte Verwaltung der Kommune und die Geschäftsführung des Gemeindevorstands.

Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertretung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen.

Folgende Ausschüsse gibt es bei der Gemeinde Fernwald zum Eröffnungsbilanzstichtag:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
- Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Kultur

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, dem Ersten Beigeordneten und sechs weiteren Beigeordneten. Die Mitglieder sind im Anhang genannt.

Der Bürgermeister wird von den Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt sechs Jahre.

Die Beigeordneten werden von der Gemeindevertretung für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt.

Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Er besorgt nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Gemeinde.

Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Gemeindevorstands vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde.

III. Einnahmenbeschaffung

Die Gemeinde Fernwald erhebt nach § 93 HGO Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Erträge hat die Kommune, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für Leistungen zu erheben, soweit die sonstigen Erträge nicht ausreichen.

Die Gemeinde Fernwald hat kein durch Satzung festgelegtes Eigenkapital. Das Eigenkapital ist auf der Grundlage der Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO-Doppik als Netto-Position ausgewiesen. Diese ermittelt sich aus dem Saldo von Vermögen sowie Sonderposten und Schulden zum Bilanzstichtag.

IV. Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Fernwald ist im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art ein steuerpflichtiger Unternehmer. Die umsatzsteuerpflichtigen Betriebe gewerblicher Art, die im Haushalt der Gemeinde Fernwald geführt werden, sind:

- Wasserversorgung Fernwald
- Erdlager Albach
- Bürgerhaus Annerod
- Fernwaldhalle
- Bürgerhaus Albach
- Containerstellplätze (Duales System Deutschland)

Die Gemeinde Fernwald wird vom Finanzamt Gießen unter der Steuernummer 020 226 80262 zur Umsatzsteuer veranlagt.

Die Betriebe gewerblicher Art der Kommune unterliegen einzeln der Körperschaftsteuer. Sie werden unter folgenden Steuernummern vom Finanzamt Gießen geführt:

Körperschaftsteuer

BgA Wasserversorgung Fernwald	Steuernummer: 020 226 80623
BgA Erdlager Albach	Steuernummer: 020 226 80786

V. Sonstige Prüfungen

Die Revision des Landkreises Gießen hat die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Fernwald geprüft. Hierüber liegt der Schlussbericht der Revision vom 8. Februar 2010 vor. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald hat nach Vorlage des oben genannten Schlussberichtes dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald für die Jahresrechnung 2008 Entlastung erteilt.

Die letzte Lohnsteuer-Außenprüfung fand vom 5. bis 10. Oktober 2011 statt. Dabei wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2010 überprüft.

Die letzte Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV wurde vom 25. bis 26. Juni 2012 durchgeführt. Geprüft wurde hierbei der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2011.

D. Postenerläuterungen zur Eröffnungsbilanz

I. Vermögenslage

Die Posten der Eröffnungsbilanz sind im Anhang (Anlage 2) näher aufgegliedert und beschrieben. Zusammengefasst stellt sich die erste nach der GemHVO-Doppik erstellte Eröffnungsbilanz wie folgt dar:

	1. Januar 2009	
	TEUR	%
Aktivseite		
<u>Anlagevermögen</u>		
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
- Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	0	0,00
- Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.011	2,59
	<u>1.011</u>	<u>2,59</u>
<u>Sachanlagevermögen</u>		
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.706	14,62
- Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	4.788	12,27
- Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	18.868	48,36
- Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	24	0,06
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	638	1,64
- Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	622	1,59
	<u>30.646</u>	<u>78,55</u>
<u>Finanzanlagevermögen</u>		
- Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0,00
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0,00
- Beteiligungen	3.979	10,20
- Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0,00
- Wertpapiere des Anlagevermögens	20	0,05
- Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	28	0,07
	<u>4.027</u>	<u>10,32</u>
	<u>35.684</u>	<u>91,46</u>
<u>Umlaufvermögen</u>		
<u>Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u>	0	0,00
<u>Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren</u>	0	0,00
<u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
- Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	18	0,05
- Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	318	0,82
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	79	0,20
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	103	0,26
- Sonstige Vermögensgegenstände	107	0,27
	<u>625</u>	<u>1,60</u>
<u>Flüssige Mittel</u>	2.642	6,77
	<u>3.267</u>	<u>8,37</u>
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	64	0,16
	<u>39.015</u>	<u>100,00</u>

	1. Januar 2009	
	TEUR	%
Passivseite		
<u>Eigenkapital</u>		
Netto-Position	18.866	48,36
Rücklagen und Sonderrücklagen	2.642	6,77
	21.508	55,13
<u>Sonderposten</u>		
Sonderposten für erhaltene Investitions-zuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	5.109	13,09
Sonstige Sonderposten	0	0,00
	5.109	13,09
<u>Rückstellungen</u>		
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.378	6,10
Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	5.261	13,48
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	96	0,25
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0,00
Sonstige Rückstellungen	691	1,77
	8.426	21,60
<u>Verbindlichkeiten</u>		
Anleihen	0	0,00
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.803	9,75
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0,00
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	0	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0,00
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	65	0,17
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	91	0,23
	3.959	10,15
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		
	12	0,03
	39.015	100,00

Die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Fernwald ist anhand der Analyse der Eröffnungsbilanz lediglich eingeschränkt möglich, da Bilanzvergleiche zu Vorjahren noch nicht durchgeführt werden können.

Die Sachanlagen haben mit 78,55 % der Bilanzsumme eine herausragende Bedeutung für die Vermögenslage der Gemeinde Fernwald.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens orientierte sich an den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und berücksichtigt die notwendigen Abschreibungen.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgte nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie nach der so genannten Eigenkapital-Spiegelbildmethode. Im Einzelnen sind die Bewertungsverfahren der Finanzanlagen im Anhang (Anlage 2) beschrieben.

Die unter dem Eigenkapital geführte Netto-Position ist die rechnerische Restgröße, welche sich in der Eröffnungsbilanz aus dem Saldo der bewerteten Aktiva und der passivierten Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten ergibt.

Die Eigenkapitalquote I beträgt 55,13 %. Ein interner Zeitreihenvergleich ist derzeit noch nicht möglich. Bei einem Fremdvergleich sind insbesondere die zugrunde gelegten Bewertungskonzepte zu berücksichtigen.

Eigenkapitalquote I¹

$$\frac{\text{Summe der Eigenkapitalbestandteile} \cdot 100\%}{\text{Bilanzsumme}} = \frac{\text{TEUR}21.508}{\text{TEUR}39.015} = 55,13\%$$

Eigenkapitalquote II²

$$\frac{(\text{Summe der Eigenkapitalbestandteile} + \text{Summe Sonderposten}) \cdot 100\%}{\text{Bilanzsumme}} =$$

$$\frac{\text{TEUR}21.508 + \text{TEUR}5.109}{\text{TEUR}39.015} = 68,22\%$$

Insgesamt stehen stichtagsbezogen dem langfristigen Vermögen in Höhe von TEUR 35.684 langfristige Passiva in Höhe von TEUR 32.798 gegenüber, so dass das langfristige Vermögen zu 91,91 % durch langfristige Mittel finanziert ist.

¹ Die Eigenkapitalquote I setzt das unter Position 1 der Passivseite der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital (inkl. Netto-Position, Rücklagen, Ergebnisverwendung und Jahresergebnis) ins Verhältnis zur Bilanzsumme.

² Die Eigenkapitalquote II setzt die Summe aus den Passivpositionen 1 Eigenkapital (inkl. Netto-Position, Rücklagen, Ergebnisverwendung und Jahresergebnis) sowie 2 Sonderposten (inkl. der Unterpositionen) ins Verhältnis zur Bilanzsumme.

II. Erfassung der Bilanzpositionen

Für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Fernwald wurden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechend den Regelungen der HGO (Stand 24. März 2010) und der §§ 38 ff. GemHVO-Doppik (Stand 2. April 2006) sowie der Verwaltungsvorschriften (Stand 2. Juni 2008) angewandt. Ergänzend hierzu wurden die relevanten Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zugrunde gelegt. Die Bewertungen der einzelnen Bilanzpositionen wurden im Anhang (Anlage 2) näher beschrieben.

E. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die Eröffnungsbilanz – bestehend aus der Vermögensrechnung und dem Anhang – der Gemeinde Fernwald zum 1. Januar 2009 erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und der Eröffnungsbilanz nach den Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO-Doppik vom 2. April 2006 sowie nach den Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 2. Juni 2008 und den ergänzenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Fernwald.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und der auf dieser Grundlage von uns erstellten Eröffnungsbilanz sprechen.

Dreieich, 17. April 2015

Schüllermann – Wirtschafts-
und Steuerberatung – GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Ing. Stephan Schüllermann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

GEMEINDE FERNWALD
ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 1. JANUAR 2009

ANLAGE 1

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis EUR	Ergebnis Vorjahr EUR	Nr.	Bezeichnung	Ergebnis EUR	Ergebnis Vorjahr EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
Aktiva				Passiva			
1	Anlagevermögen	35.683.797,86		1	Eigenkapital	21.508.055,62	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.010.838,00		1.1	Netto-Position	18.865.953,59	
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	0,00		1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	2.642.102,03	
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.010.838,00		1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.139.030,42	
1.2	Sachanlagevermögen	30.645.552,08		1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	5.705.628,31		1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	4.788.204,00		1.2.4	Sonderrücklagen	503.071,61	
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	18.867.793,50		1.2.4.1	Stiftungskapital	503.071,61	
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	24.341,00		1.2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen	0,00	
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	637.898,00		1.3	Ergebnisverwendung	0,00	
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	621.687,27		1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	
1.3	Finanzanlagevermögen	4.027.407,78		1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00		1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00		1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	
1.3.3	Beteiligungen	3.978.953,15		1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	20.360,48		2	Sonderposten	5.108.981,39	
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	28.093,15		2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	5.108.981,39	
2	Umlaufvermögen	3.267.240,72		2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.806.905,00	
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00		2.1.2	Zuweisungen vom nicht-öffentlichen Bereich	41.583,00	
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00		2.1.3	Investitionsbeiträge	3.260.493,39	
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	625.138,69		2.2	Sonstige Sonderposten	0,00	
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	17.794,83		3	Rückstellungen	8.426.416,12	
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	318.113,35		3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.378.497,44	
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	79.384,47		3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	5.260.605,50	
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	102.790,51		3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	96.200,00	
2.3.5	sonstige Vermögensgegenstände	107.055,53		3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	
2.4	Flüssige Mittel	2.642.102,03		3.5	Sonstige Rückstellungen	691.113,18	
3	Rechnungsabgrenzungsposten	64.090,95		4	Verbindlichkeiten	3.959.263,73	
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00		4.1	Anleihen	0,00	
				4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.802.612,78	
				4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.565.112,78	
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	154.544,85	
				4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	237.500,00	
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	25.000,00	
				4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00	
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00	
				4.3	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	
				4.4	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	0,00	
				4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	
				4.6	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	65.210,04	
				4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	
				4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	91.440,91	
				5	Rechnungsabgrenzungsposten	12.412,67	
	Summe Aktiva	39.015.129,53			Summe Passiva	39.015.129,53	

Gemeinde Fernwald
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009

Anhang

I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Fernwald zum 1. Januar 2009 bildet erstmals die vollständige Darstellung des Vermögens und der Schulden der Gemeinde auf Basis der doppelten Rechnungslegung ab und entspricht damit den Zielen und Regelungen des Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS).

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Auf die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Fernwald wurden die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO; Stand 24. März 2010) sowie der GemHVO-Doppik (Stand 2. April 2006) angewendet. Für die Anwendung dieser Vorschriften wurden zudem die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (Stand 2. Juni 2008) herangezogen.

Ergänzend wurden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zugrunde gelegt.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Bewertung eingegangen.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Fernwald wurde nach den Vorschriften des § 49 GemHVO-Doppik gegliedert.

Gemäß § 40 GemHVO-Doppik wurde eine vorsichtige Bewertung vorgenommen. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die zum Eröffnungsbilanzstichtag (1. Januar 2009) entstanden sind, wurden berücksichtigt.

AKTIVSEITE

Summe Aktiva (Bilanzsumme)

01.01.2009: EUR 39.015.129,53

In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 ist das Anlagevermögen – soweit möglich – zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen auf das abnutzbare Anlagevermögen, bewertet. Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Für die Abschreibungen maßgeblich ist die jeweilige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes bestimmt wurde. Es erfolgte eine Abstimmung mit der Abschreibungstabelle für kommunale Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauern. Es wurde ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewandt.

Von der Verwaltungsvorschrift 5.3 zu § 59 GemHVO-Doppik, nach der bisherige Bewertungen von Vermögensgegenstände der kostenrechnenden Einrichtungen nach dem Grundsatz der Kontinuität beibehalten werden können, wurde Gebrauch gemacht.

Die für das Anlagevermögen der Gemeinde Fernwald erhaltenen Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge wurden ebenfalls erfasst und separat auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Sofern eine empfangene pauschale Investitionszuwendung nicht maßnahmenbezogen zugeordnet werden kann, wurde der Sonderposten entsprechend § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik über 10 Jahre linear aufgelöst.

1. Anlagevermögen

01.01.2009: EUR 35.683.797,86

Als Anlagevermögen werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden Wertabschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen (gemildertes Niederstwertprinzip).

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

01.01.2009: EUR 1.010.838,00

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Für immaterielle Vermögensgegenstände die nicht entgeltlich erworben wurden, gilt nach § 38 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Ansatzverbot. Somit sind in der Bilanz der Gemeinde Fernwald keine selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände enthalten.

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

01.01.2009: EUR 0,00

Eine Konzession stellt eine Erlaubnis dar, durch die von Dritten gestattet wird, bestimmte Tätigkeiten vorzunehmen. Die Gemeinden besitzen in der Regel keine zu bilanzierenden Konzessionen.

Als Lizenz bezeichnet man Verträge über die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten. Der Lizenzgeber als Inhaber des Rechts gewährt dem Lizenznehmer das Recht, den geschützten Tatbestand zu nutzen.

Wird die DV-Software unter Zugrundelegung des so genannten Bundling zusammen mit der Hardware ohne besondere Berechnung geliefert, ist sie keiner besonderen Bewertung zugänglich. Sie wird dann mit der Hardware als unselbstständiger Bestandteil bewertet.

Sonstige Rechte sind vor allem spezifische Zuteilungsquoten, Wettbewerbsverbote sowie Nutzungs-, Belieferungs- und Bezugsrechte, z. B. Grunddienstbarkeit, Durchleitungsrechte und Wasserentnahmerechte.

Auf den Ansatz von Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von EUR 3.000,00 zzgl. Umsatzsteuer nicht überschritten haben, wurde entsprechend § 59 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik verzichtet.

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

01.01.2009: EUR 1.010.838,00

An Dritte geleistete Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die bei der Kommune immaterielle Vermögensgegenstände begründen, wurden einzeln bewertet und aktiviert, sofern eine Zweckbindung sowie ein sachlicher und zeitlicher Rückforderungsanspruch vorliegt. Die geleisteten Investitionszuwendungen wurden anhand der Belege über die Investitionszuschüsse einzeln ermittelt. Die Abschreibung ermittelten wir entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionen.

1.2 Sachanlagevermögen

01.01.2009: EUR 30.645.552,08

Bei den Sachanlagen handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Grundstücke der Kommune sind ausschließlich im Sachanlagevermögen zu bilanzieren.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung. Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, wurden Ersatzwerte (z. B. Normalherstellungskosten NHK) angewendet.

1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

01.01.2009: EUR 5.705.628,31

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke ohne Bebauung oder Grundstücke, auf denen sich keine benutzbare Bebauung in Form von Gebäuden oder anderen Bauwerken des Infrastrukturvermögens befindet.

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z. B. Gebäude und andere Bauwerke, befindet (vgl. § 74 BewG).

Bebaute Grundstücke sind getrennt vom aufstehenden Gebäude zu aktivieren.

Die Erfassung und Bewertung der Grundstücke wurde von einem externen Dienstleister vorgenommen. An dieser Stelle wird auf den Erläuterungsbericht des externen Dienstleisters verwiesen, auf welchen wir auszugsweise nachfolgend eingehen.

Die Empfehlungen der Revision des Landkreises Gießen vom 31. Januar 2008 wurden dem externen Dienstleister vorgestellt und nach Absprache grundsätzlich bei der Bewertung berücksichtigt. Im Wesentlichen richtet sich die vorgenommene Bewertung nach diesen Empfehlungen. Wertansätze und Abschläge wurden im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.

Die Flurstücke der Gemeinde Fernwald wurden mit INGRADA web ermittelt. Folgende Eintragungen in den ALB-Daten wurden der Gemeinde Fernwald zugeordnet:

- Gemeinde Fernwald
- Gemeinde Albach

Aufgrund der Nutzungsarten der Flurstücke werden diese mit den Bodenrichtwerten bewertet. Für jede Nutzungsart eines Flurstückes wird ein Wirtschaftsgut erzeugt.

Die Grundstücke, die ab dem 1. Januar 2004 angeschafft wurden, sind mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Grundstücke, die vor dem 1. Januar 2004 angeschafft wurden bzw. sich bereits im Eigentum der Kommune befanden, wurden mit Hilfe der Bodenrichtwerte bewertet. Hierfür wurden die Bodenrichtwerte des Jahres 2003 verwendet. Die Bodenrichtwerte sind für jede Gemarkung und je nach Nutzungsart durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte und sonstige Wertermittlungen für den Bereich des Landkreises festgelegt worden. Lagern keine Bodenrichtwerte vor, wurde der niedrigste Bodenrichtwert der umliegenden Grundstücke verwendet. Die Bewertung zu Bodenrichtwerten erfolgte entsprechend der Nutzungsart.

Die zugrunde liegenden Bodenrichtwerte lagen für landwirtschaftliche Grundstücke (Ackerland), Grün- und Gartenland zwischen EUR 0,70 bis EUR 11,00 je m². Für die übrigen Grundstücke lagen die Bodenrichtwerte zwischen EUR 7,00 und EUR 165,00 je m².

Flurstücke mit den Nutzungsarten Graben, Bach, Fluss, See, Teich und Weiher wurden mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 bewertet.

Die Bewertung des Grund und Bodens der Gemeindestraßen erfolgte mit dem niedrigsten Bodenrichtwert, der für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung der Gemeinde anzusetzen ist (EUR 0,70 bis EUR 0,85 je m²).

Grundstücke mit einem Erbbaurecht wurden mit EUR 1,00 bewertet. Bei verpachteten Grundstücken wurde kein Wertabschlag vorgenommen.

Die Friedhofsgrundstücke wurden zum Erinnerungswert von EUR 1,00 angesetzt.

Alle Naturschutzgebiete wurden dokumentiert und mit dem Erinnerungswert von EUR 1,00 angesetzt.

Sportplätze wurden mit dem niedrigsten Bodenrichtwert der Gemarkung bewertet. Folgende Nutzungsarten fallen in diese Kategorie: Gebäude und Freifläche Sport sowie Sportplatz. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die im Wege der Erbbaupacht an einen Dritten übertragen und daher mit EUR 1,00 bewertet wurden.

Das Grundstück, welches die Gemeinde Fernwald im Zuge einer Erbschaft erhalten hat, wurde mit Bodenrichtwert bewertet, was einen Wert zum Eröffnungsbilanzstichtag von EUR 9.394,80 ergab.

Die Bauplätze werden grundsätzlich mit dem entsprechenden Bodenrichtwert bewertet. Dieser beinhaltet sowohl den Bodenwert als auch die anteiligen Erschließungskosten. Bei der Bewertung von nicht erschlossenen Bauplätzen wird ein Abschlag in Höhe von 30 % auf den jeweiligen Bodenrichtwert vorgenommen. Bei den mittlerweile verkauften Bauplätzen erfolgte die Bewertung nach dem tatsächlich erzielten Verkaufserlös.

Spiel- und Bolzplatzgrundstücke wurden mit dem jeweils niedrigsten Bodenrichtwert der Ortsmarkung bewertet.

Alle Flurstücke, die kleiner als 100 m² sind, wurden mit dem niedrigsten Bodenrichtwert der Gemarkung bewertet.

Der Grund und Boden wird grundsätzlich nicht planmäßig abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik vorzunehmen waren, wurden diese wertmindernd berücksichtigt.

Gegebenenfalls vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen wurden wertmindernd berücksichtigt. Als Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen wurden dabei auch Widmungen angesehen.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

01.01.2009: EUR 4.788.204,00

Die Erfassung und Bewertung der Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken wurde von einem externen Dienstleister vorgenommen. An dieser Stelle wird auf den Erläuterungsbericht des externen Dienstleisters verwiesen, auf welchen wir auszugsweise nachfolgend eingehen.

Die Ermittlung der Bewertungsdaten erfolgte aus den städtischen Kostenunterlagen der einzelnen Gebäude wie z. B. Verwendungsnachweisen und Kostenübersichten. Diese Unterlagen wurden auf die Aktivierungsfähigkeit der einzelnen Positionen überprüft und das Ergebnis in der jeweiligen Zusammenstellung dokumentiert und erforderliche Zuordnungen der Nebenkosten auf die einzelnen Gewerke vorgenommen und entsprechend prozentual, d. h. anteilig, berechnet.

Bei der Beurteilung der einzelnen Maßnahmen nach Instandhaltungs- und Herstellungsaufwand wurde der Abgrenzungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 18. Juli 2003 beachtet.

Die Bewertung der Gebäude zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgte anhand der Belege, der Verwendungsnachweise sowie der Ist-Ergebnisse aus den geprüften Jahresrechnungen. Soweit keine Herstellungskosten ermittelbar waren, erfolgte die Bewertung mittels der rückindizierten Normalherstellungskosten 2000 (NHK). Erfolgten grundlegende Sanierungen, so stellten diese Kosten unter Berücksichtigung der bis zur Eröffnungsbilanz aufgelaufenen Abschreibungen die fortgeführten Herstellungskosten dieser Gebäude dar. Unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden führten zu einer niedrigeren Bewertung bzw. Abwertung der Gebäude. Auf die Passivierung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen wurde verzichtet.

Eine Bewertung der Gebäude nach den Normalherstellungskosten (NHK) erfolgte, sofern die tatsächlichen AK/HK nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand zur Verfügung standen. Brandversicherungswerte wurde wegen erkennbarer Differenzen und Ungenauigkeiten nicht herangezogen.

Sofern bereits in der Vergangenheit Anlagennachweise geführt wurden, z. B. im Zusammenhang mit den Gebührenhaushalten oder aus steuerlichen Erfordernissen, wurden die Werte dieser Anlagennachweise übernommen und einer Plausibilitäts- und Niederstwertprüfung unterzogen.

Soweit historische Gebäude in der Vergangenheit grundhaft saniert wurden, stellen diese Sanierungskosten unter Berücksichtigung der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen den anzusetzenden Wert dar.

Ein selbstständiger Ausweis der Außenanlagen erfolgte nur bei entsprechender Bedeutung für das kommunale Vermögen. Soweit möglich, wurden die Außenanlagen mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Es erfolgte eine lineare Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die für jedes bewertete Gebäude individuell auf der Grundlage der Anlage 7 der Wertermittlungsrichtlinien festgelegt wurde.

Bauten auf fremden Grund und Boden sind Bauten, die auf Grundstücken stehen, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen, z. B. im Zusammenhang mit erhaltenen Erbbau-rechten. Dieser Sachverhalt liegt jedoch nicht vor.

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

01.01.2009: EUR 18.867.793,50

Die Erfassung und Bewertung der Sachanlagen im Gemeingebrauch und des Infrastrukturvermögens wurde von einem externen Dienstleister vorgenommen. An dieser Stelle wird auf den Erläuterungsbericht des externen Dienstleisters verwiesen, auf welchen wir auszugsweise nachfolgend eingehen.

Die Bilanzposition Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind, z. B. Straßen, Wege, Plätze oder Brücken.

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ist in der Bilanzposition 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte enthalten.

Die Sachanlagen im Gemeingebrauch und das Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Durchlässe) wurden – soweit möglich – zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßige Abschreibung, bewertet. Parallel dazu erfolgte eine technische Wertermittlung über die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) je Netzknoten und unter Beachtung der Zustandsklasse. Als Bilanzwert wurde der niedrigere Wert aus den beiden Berechnungen angesetzt.

Die Bestandserfassung des Straßenbelages als Basis für die Einteilung in Zustandsklassen erfolgte durch Begehung. Hierbei wurde gleichzeitig eine Aufteilung in Netzknoten vorgenommen.

Die Bewertung der Straßen erfolgte auf der Grundlage der tatsächlich abgerechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK).

Wenn keine Baukosten vorhanden waren, wurde ein Durchschnittswert ermittelt, der auf das Baujahr indiziert wurde.

Bei Straßen für die keine Baujahre ermittelbar sind, wird unterstellt, dass diese bereits wirtschaftlich abgeschrieben sind (älter als 25 Jahre). Die Bilanzierung erfolgt hierbei mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00.

Radwege und Fahrwege, die zum einen mit Beleuchtung ausgestattet sind oder Erschließungsfunktion haben, werden wie Straßen behandelt, das heißt sie werden in der Grafik mit Netzknoten versehen, flächenmäßig erfasst und fachtechnisch bewertet.

Für die Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wurde die bestehende Bewertung fortgeführt. Hier lagen die entsprechenden Jahresabschlüsse des Steuerberaters vor.

Die Bewertung des Waldes erfolgte mit EUR 0,34 je m² für den Grund und Boden sowie mit EUR 0,17 je m² für den Aufwuchs bewertet.

Wurden Ersatzmethoden für die Bewertungen des Infrastrukturvermögens herangezogen, so erfolgte die Bewertung der korrespondierenden Sonderposten in Analogie.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

01.01.2009: EUR 24.341,00

Unter dieser Bilanzposition sind nur solche Vermögensgegenstände bilanziert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind.

Hier sind die Geschwindigkeitsmessanlagen und die diversen Stromerzeuger dargestellt.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

01.01.2009: EUR 637.898,00

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung mit ihrem mittelbaren Bezug zum Leistungserstellungsprozess ist von den Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung abzugrenzen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden zu Anschaffungskosten nach Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgte planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Von der Vereinfachungsmöglichkeit des § 59 Abs. 1 GemHVO-Doppik, wonach Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von EUR 3.000,00 ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben, in der Eröffnungsbilanz nicht angesetzt werden müssen, wurde in Einzelfällen Gebrauch gemacht.

Kunstgegenstände unterliegen keiner Abschreibung, wenn es sich um Kunstwerke anerkannter Meister handelt.

Neben den Fahrzeugen werden auch die den Fahrzeugen zuzurechnenden Rüstsätze hier ausgewiesen.

Für die persönliche Schutzkleidung der Feuerwehr wurde ein Festwert gebildet.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

01.01.2009: EUR 621.687,27

Geleistete Anzahlungen sind geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte. Hier sind die Anzahlungen für Sachanlagen zu erfassen. Als Anlagen im Bau sind Anlagen auszuweisen, die weder fertiggestellt sind noch in Betrieb genommen wurden.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden bei der Gemeinde Fernwald geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau für den Bereich Wasserversorgung (Tiefbrunnen in Steinbach)

1.3 Finanzanlagevermögen

01.01.2009: EUR 4.027.407,78

Finanzanlagen sind Beteiligungen an Unternehmen, Anteile an verbundenen Unternehmen, Wertpapiere des Anlagevermögens und langfristige Ausleihungen.

Die bilanzielle Aufgliederung der Finanzanlagen soll die unterschiedlichen Möglichkeiten bzw. das unterschiedliche Ausmaß der Einflussnahme auf die Unternehmung, in die investiert wurde, erkennen lassen.

Zu den Finanzanlagen gehören insbesondere Beteiligungen/Anteile an kommunalen Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und in Privatrechtsform. Zu den Finanzanlagen gehören auch das in Sondervermögen (z. B. Eigenbetriebe) eingebrachte Kapital, Kapitaleinlagen in Zweckverbände und andere kommunale Zusammenschlüsse sowie in rechtlich selbstständige Stiftungen (kommunale und bürgerliche Stiftungen). Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Als Anschaffungskosten der Beteiligungen/Anteile an verbundenen Unternehmen gilt grundsätzlich die Höhe der Kapitaleinlage.

Bei den Finanzanlagen waren keine außerplanmäßigen Abschreibungen im Sinn des § 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik vorzunehmen.

Die Finanzanlagen wurden entsprechend der Vorgabe des § 59 Abs. 4 GemHVO-Doppik mit dem anteiligen Eigenkapital („Eigenkapitalspiegelbildmethode“) bewertet.

Der Erfassung der Finanzanlagen lagen die Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen die Kommune eine Beteiligung hält sowie die Saldenbestätigungen der Banken bzw. die Depotauszüge zugrunde.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

01.01.2009: EUR 1,00

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.)

Unter dieser Bilanzposition sind die Anteile der Gemeinde Fernwald an der Erschließungs- und Betriebsgesellschaft mbH Fernwald ausgewiesen, welche zum Stichtag ein negatives Eigenkapital ausweist.

1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

01.01.2009: EUR 0,00

Ausleihungen sind langfristige Forderungsdarlehen, die zum Anlagevermögen gehören. Für eine Zurechnung zum Anlagevermögen gilt die vereinbarte Mindestlaufzeit als ein Indiz. Ein Darlehen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als einem Jahr kann zum Anlagevermögen gerechnet werden. Eine Prüfung ist im Einzelfall erforderlich.

Zum Bilanzstichtag lagen keine zu bilanzierenden Ausleihungen an verbundene Unternehmen vor.

1.3.3 Beteiligungen

01.01.2009: EUR 3.978.953,15

Als Beteiligungen gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde Fernwald durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 v. H. diese Voraussetzungen erfüllt.

Unter dieser Bilanzposition sind die Anteile der Gemeinde Fernwald am Sparkassenzweckverband und am Zweckverband Hallenbad Pohlheim ausgewiesen.

1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

01.01.2009: EUR 0,00

Ausleihungen sind langfristige Forderungsdarlehen, die zum Anlagevermögen gehören. Für eine Zurechnung zum Anlagevermögen gilt die vereinbarte Mindestlaufzeit als ein Indiz. Ein Darlehen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als einem Jahr kann zum Anlagevermögen gerechnet werden. Eine Prüfung ist im Einzelfall erforderlich.

Zum Bilanzstichtag lagen keine zu bilanzierenden Ausleihungen an verbundene Unternehmen vor.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

01.01.2009: EUR 20.360,48

Verbriefte Vermögensrechte, die dazu bestimmt sind, dauerhaft der Gemeinde zu dienen, und die kein verbundenes Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen betreffen, sind unter der Position Wertpapiere des Anlagevermögens auszuweisen. Hierzu zählen z. B. festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Obligationen, Pfandbriefe, Bundesanleihen, Schatzbriefe, Rentenpapiere, Investmentfonds).

Unter dieser Bilanzposition sind die Fondsanteile der Gemeinde Fernwald am KVR-Fonds (Kommunale Versorgungsrücklage) ausgewiesen.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

01.01.2009: EUR 28.093,15

Die Position der sonstigen Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) betrifft alle Finanzanlagen, die nicht anderen Kontengruppen der Kontenklasse 1 und damit anderen Positionen des Finanzanlagevermögens zugeordnet werden kann. Hierunter fallen die Genossenschaftsanteile, die Anteile an der ekom21-KGRZ Hessen sowie an der ZAUG gGmbH.

2 Umlaufvermögen

01.01.2009: EUR 3.267.240,72

Im Umlaufvermögen werden die Vermögensgegenstände (Vorräte, Forderungen gegenüber Dritten) ausgewiesen, die dem Geschäftsbetrieb der Kommune nicht dauerhaft dienen sollen und nicht Rechnungsabgrenzungsposten sind.

2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

01.01.2009: EUR 0,00

Unter den Vorräten werden die Lagerbestände zum 31. Dezember 2008 bzw. 1. Januar 2009 erfasst.

Die Vorräte werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 5 zu § 36 GemHVO-Doppik muss bei Vorräten eine körperliche Bestandsaufnahme nur bei größeren Lagerbeständen mit einem Wert über EUR 10.000 (ohne Umsatzsteuer) je Lager vorgenommen werden. Soweit Heizöl oder vergleichbare Güter unmittelbar am Verbrauchsort gelagert werden, kann auf eine Inventur dieser Vorräte verzichtet werden. Sie gelten dann als verbraucht.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag hatte die Gemeinde Fernwald keine zu bilanzierenden Vorräte.

2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

01.01.2009: EUR 0,00

Unter dieser Bilanzposition sind die in dieser oder einer Vorperiode hergestellte Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen, auszuweisen. Hierzu zählen Vorleistungsgüter, unfertige Erzeugnisse und angefangene Arbeiten, Fertigerzeugnisse und Handelsware (vgl. Verwaltungsvorschrift Nr. 28 zu § 49 GemHVO-Doppik).

Unfertige Erzeugnisse sind Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens einer Verwaltungseinheit, deren Erstellungsprozess noch nicht abgeschlossen ist oder die noch nicht vollständig abgabe- oder veräußerungsfähig sind.

Unfertige Leistungen sind den unfertigen Erzeugnissen weitestgehend gleichgestellt und fallen insbesondere bei Dienstleistungsbetrieben an. Es handelt sich um am Stichtag der Bilanzaufstellung noch nicht abgeschlossene und noch nicht abgerechnete Dienstleistungen. Bei Dienstleistungszweigen wird diese Position deswegen oftmals auch als „in Arbeit befindliche Aufträge“ bezeichnet. Bis zur Leistungsbeendigung kommt ein Ausweis unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nicht in Betracht.

Teilfertige Leistungen sind nur auszuweisen, wenn sie eine relevante Größenordnung erreichen.

Fertige Erzeugnisse sind in einer Verwaltungseinheit die Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, deren Herstellung abgeschlossen ist und die vollständig abgabe- oder veräußerungsfähig sind.

Fertige Leistungen sind abgeschlossene und abrechenbare (noch nicht abgenommene) Dienstleistungen.

Waren bzw. Handelswaren sind solche Vermögensgegenstände, die ohne oder nur nach geringfügiger Be- oder Verarbeitung direkt wieder abgegeben oder veräußert werden.

Die Gemeinde Fernwald hatte zum Stichtag keine zu bilanzierenden fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen oder Waren.

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

01.01.2009: EUR 625.138,69

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen die aus kameralistischen Kasseneinnahmeresten gebildeten Forderungspositionen sowie die nach doppelten Grundsätzen in 2009 abgegrenzten Buchungsvorgänge des Haushaltsjahres 2008.

Diese sind in den kameralen Restelisten sowie der Übergangsbuchhaltung nachgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, wurden angemessene Wertabschläge vorgenommen.

Hierzu wurde Ende April 2013 eine Abfrage über die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 1. Januar 2009 schon offen waren und es Ende April 2013 immer noch sind, wurden zu 100 % im Wert berichtigt. Eine Verprobung mit zwischenzeitlich niedergeschlagenen Forderungen ist erfolgt.

Die Bildung einer Pauschalwertberichtigung war durch die umfängliche Einzelwertberichtigung nicht erforderlich.

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

01.01.2009: EUR 17.794,83

Unter dieser Bilanzposition werden die Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen erfasst.

Zuweisungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

Die Forderungen aus Transferleistungen umfassen Forderungen für allgemeine Zuwendungen, Zuwendungen für laufende und investive Zwecke sowie für Transfers. Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Auf Ebene der Hauptkonten werden die Forderungsarten/-gruppen (allgemeine und sonstige für laufende Zwecke, für investive Zwecke sowie für Transfers) unterschieden. Der Ausweis erfolgt auf Kontenebene getrennt nach Gebergruppen (z. B. Bund oder Land).

In der Kontengruppe sind auch die wegen Wegfalls des Bewilligungsgrunds zurückgeforderten Zuweisungen und Zuschüsse zu verbuchen.

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

01.01.2009: EUR 318.113,35

Unter dieser Bilanzposition werden die Forderungen der Gemeinde aus Steuern und Abgaben abgebildet, die gegenüber natürlichen und juristischen Personen bestehen. Im Gegensatz zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen lässt sich hier kein direktes Leistungs-Gegenleistungsverhältnis erkennen.

Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören die Gebühren-, Beitrags- und Steuerforderungen sowie sonstige Forderungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

01.01.2009: EUR 79.384,47

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Wesentlichen privatrechtliche Forderungen. Sie resultieren aus der dem Verwaltungs-/Betriebszweck entsprechenden Geschäftstätigkeit auf Grundlage einer privatrechtlichen Leistungsbeziehung (Umsatzstätigkeit). Beispiele hierfür sind:

- Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die in Rechnung gestellt, aber noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden,
- erbrachte Leistungen, auch wenn sie noch nicht abgerechnet sind,
- Kostenerstattungen und -ersatzleistungen,
- aufgelaufene Gebäudemieten, Pachten auf Land und Bodenschätze,
- Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen.

2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

01.01.2009: EUR 102.790,51

Unter dieser Position werden nur konzernrelevante Geschäftsvorfälle erfasst.

Unter Forderungen gegen verbundene Unternehmen und solchen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind sämtliche Forderungen auszuweisen, die nicht als längerfristige „Ausleihungen“ an solchen Unternehmen dem Finanzanlagevermögen (Kontengruppe 12) zuzuordnen sind (vgl. VV Nr. 32 zu § 49 GemHVO-Doppik).

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

01.01.2009: EUR 107.055,53

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte, die weder bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, noch bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen sind und nicht auf öffentlich-rechtlicher, privatrechtlicher Grundlage oder durch Ausleihung entstanden sind.

Zur Gruppe der sonstigen Vermögensgegenstände zählen all die Vermögensgegenstände, die nicht unter die bereits genannten Bilanzpositionen fallen.

2.4 Flüssige Mittel

01.01.2009: EUR 2.642.102,03

Zu den liquiden Mitteln zählen alle flüssigen Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Zu den flüssigen Mitteln gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten.

Guthaben auf Bankkonten sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Der Kassenbestand sind die im Besitz von Gemeinden (Gv) befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Zu den Kassenbeständen, z. B. Handkassen, gehören auch Sorten in fremder Währung, noch nicht verbrauchte Freistempelwerte, Guthaben auf Frankiermaschinen, Briefmarken.

Entstehen nur in wenigen Fällen Kassenvorgänge, können sog. "Nebenkassen" (z. B. Portokasse) eingerichtet werden.

Die liquiden Mittel wurden aufgrund der von den Banken angeforderten Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2008 in Abstimmung mit den Kontoauszügen sowie den bestätigten Barmittelbeständen der Gemeinde erfasst.

Überzogene Konten werden entsprechend dem Saldierungsverbot nicht unter dieser Bilanzposition sondern als Verbindlichkeit ausgewiesen.

3 Rechnungsabgrenzungsposten

01.01.2009: EUR 64.090,95

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Beispiele hierfür sind:

- Damnum/Disagio,
- Zölle und Verbrauchsteuern auf Vorräte,
- Umsatzsteuer auf empfangene Anzahlungen,
- im Dezember ausgezahlte Beamtengehälter für Januar des nächsten Jahres,
- Versicherungs- und Mietvorauszahlungen,
- Ansparraten für Darlehen der Abteilung B des Hessischen Investitionsfonds.

Von der Bilanzierung von geringfügigen Rechnungsabgrenzungsposten kann abgesehen werden. Bei mehreren gleichartigen Fällen, z. B. gleichartige Versicherungsprämien, ist die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von EUR 2.000 von der Gesamtsumme abzuleiten. Bezüglich der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten wird auf § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik und die VV zu § 45 GemHVO-Doppik verwiesen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft die Beamtenbezüge für den Januar 2009, die im Dezember 2008 ausgezahlt wurden. Der Ausweis folgt gestützt auf § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik.

Ebenfalls hier ausgewiesen wird die geleistete Ansparrate für das Darlehen der Abteilung B des Hessischen Investitionsfonds. Es handelt sich hier um vorausgezahlte Zinsen.

4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

01.01.2009: EUR 0,00

Es liegen zum Bilanzstichtag keine unter dieser Position zu bilanzierende Sachverhalte bei der Gemeinde Fernwald vor.

PASSIVSEITE

Summe Passiva (Bilanzsumme)

01.01.2009: EUR 39.015.129,53

Als Passiva wird die Summe der Finanzierungsmittel bezeichnet, die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Mittelherkunft nachweisen. Es wird hier zwischen Eigen- und Fremdkapital unterschieden.

Das Vorsichtsprinzip wurde konsequent beachtet.

Bei der erstmaligen Bilanzierung der Passiva wurde der Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO-Doppik beachtet.

1 Eigenkapital

01.01.2009: EUR 21.508.055,62

Das Eigenkapital der Gemeinde Fernwald ist auf der Grundlage der Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO-Doppik als Netto-Position ausgewiesen. Diese ist als Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz definiert.

1.1 Netto-Position

01.01.2009: EUR 18.865.953,59

Die Netto-Position in der Eröffnungsbilanz ergibt sich als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Rücklagen.

Nachdem die Eröffnungsbilanz erstellt wurde, ist dieses Konto bis auf die Ausnahmefälle für Korrekturen in Folgejahren und Verrechnung von Vorjahresverlusten grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.

1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

01.01.2009: EUR 2.642.102,03

Hier sind insbesondere die Rücklagen auszuweisen, zu deren Bildung die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist. Es erfolgt keine unterjährige Bebuchung. Zur Bildung von Rücklagen sind die Regelungen des § 23, § 24 und § 25 GemHVO-Doppik sowie die entsprechenden VV zu beachten.

Gewinnrücklagen werden aus dem erwirtschafteten Überschuss im ordentlichen Ergebnis gebildet (vgl. § 23 GemHVO-Doppik und VV Nr. 4 und 5 zu § 24 GemHVO-Doppik).

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

01.01.2009: EUR 2.139.030,42

Bei dem Ausweis handelt es sich um die kamerale Rücklage zum 31. Dezember 2008. Der Ausweis erfolgte gemäß dem Schreiben des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport (HMdIS) vom 2. August 2010.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

01.01.2009: EUR 0,00

Es liegen zum Bilanzstichtag keine unter dieser Position zu bilanzierende Sachverhalte bei der Gemeinde Fernwald vor.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

01.01.2009: EUR 0,00

Es liegen zum Bilanzstichtag keine unter dieser Position zu bilanzierende Sachverhalte bei der Gemeinde Fernwald vor.

1.2.4 Sonderrücklagen

01.01.2009: EUR 503.071,61

1.2.4.1 Stiftungskapital

01.01.2009: EUR 503.071,61

Zum Bilanzstichtag sind hier die aus einer Erbschaft stammenden Mittel auszuweisen.

1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen

01.01.2009: EUR 0,00

Es liegen zum Bilanzstichtag keine unter dieser Position zu bilanzierende Sachverhalte bei der Gemeinde Fernwald vor.

1.3 Ergebnisverwendung

01.01.2009: EUR 0,00

Die Ergebnisverwendung umfasst alle zulässigen Festlegungen für laufende oder frühere Rechnungsperioden. Dazu gehören Ergebnisvorträge, Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren, sowie Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage (Netto-Position).

1.3.1 Ergebnisvortrag

01.01.2009: EUR 0,00

Die Bildung eines Ergebnisvortrages ist erst im Rahmen eines doppischen Jahresabschlusses möglich.

1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

01.01.2009: EUR 0,00

Die Bildung eines Ergebnisvortrages ist erst im Rahmen eines doppischen Jahresabschlusses möglich.

1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

01.01.2009: EUR 0,00

Die Bildung eines Ergebnisvortrages ist erst im Rahmen eines doppischen Jahresabschlusses möglich.

1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

01.01.2009: EUR 0,00

Das Jahresergebnis ist als Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag abhängig von seiner Entstehung als ordentliches oder außerordentliches Ergebnis auf getrennten Konten auszuweisen. Die unterschiedlichen Tatbestände sind je Rechnungsperiode transparent zu machen.

Ein Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag ergibt sich erst im Rahmen eines doppischen Jahresabschlusses.

1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

01.01.2009: EUR 0,00

Ein Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag ergibt sich erst im Rahmen eines doppischen Jahresabschlusses.

1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

01.01.2009: EUR 0,00

Ein Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag ergibt sich erst im Rahmen eines doppischen Jahresabschlusses.

2 Sonderposten

01.01.2009: EUR 5.108.981,39

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, die die Gemeinde Fernwald erhalten hat, wurden in der Bilanz als Sonderposten passiviert.

Der Förderbetrag wird dabei getrennt von den eigentlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst.

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge passiviert, die die Gemeinde Fernwald zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Soweit möglich, wurden die erhaltenen Investitionszuschüsse und -zuwendungen und Investitionsbeiträge den einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und über ihre Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen und Beiträge sind als Gegenposten zu den ungekürzt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert (§ 38 GemHVO-Doppik), sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst. In den Fällen, in denen eine Zuordnung der Zuschüsse und Zuwendungen zu den einzelnen Maßnahmen unsererseits nicht möglich ist, wird der Ursprungsbetrag des Sonderpostens über 10 Jahre oder über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlageklasse, der dem bezuschussten Vermögensgegenstand zuzurechnen ist, aufgelöst (vgl. § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

01.01.2009: EUR 5.108.981,39

Unter der Bilanzposition Sonderposten aus Zuwendungen erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Zuwendungen durch Dritte, die im Zeitablauf erfolgswirksam vereinnahmt wird.

Die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten wird im Zeitablauf korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens vorgenommen.

Sonderposten aus Zuwendungen sind abzugrenzen gegenüber

- Verbindlichkeiten aus ausstehender zweckgerechter Verwendung von Zuwendungen und
- Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, welche nicht passiviert werden.

Vorrangig ist auch wie auf der Aktivseite (analog zu Finanzanlagen/Forderungen) eine inhaltliche Untergliederung von Sonderposten und Verbindlichkeiten vorzunehmen, sekundär eine Untergliederung nach Gebern bzw. Kreditorengruppen. Soweit keine Untergliederung nach finanzstatistischen Bedarfen vorzunehmen ist, wurden die Geber- bzw. Kreditorengruppen nach örtlichen Gegebenheiten untergliedert.

2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

01.01.2009: EUR 1.806.905,00

Unter dieser Position werden die erhaltenen Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich, also z. B. vom Bund, vom Land oder dem Landkreis, ausgewiesen.

2.1.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich

01.01.2009: EUR 41.583,00

Unter dieser Position werden die erhaltenen Investitionszuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich, also z. B. von privaten Unternehmen, ausgewiesen.

2.1.3 Investitionsbeiträge

01.01.2009: EUR 3.260.493,39

Unter der Position Sonderposten aus Beiträgen erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Beiträgen durch Dritte, die grundsätzlich erfolgswirksam vereinnahmt werden (durch entsprechende Auflösung von Sonderposten korrespondierend zur Abschreibung damit finanzierten Vermögens).

2.2 Sonstige Sonderposten

01.01.2009: EUR 0,00

Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bestanden keine hier zu bilanzierenden Sachverhalte.

3 Rückstellungen

01.01.2009: EUR 8.426.416,12

Rückstellungen sind ein Passivposten der Bilanz, der dazu dient, in der Vergangenheit entstandene Schulden oder Lasten, die noch nicht bezahlt sind, der Rechnungsperiode als Aufwand zuzurechnen. Rückstellungen sind, im Gegensatz zu Verbindlichkeiten, bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nach nicht völlig sicher.

Rückstellungen sind gemäß § 114m HGO für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden, die dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher, rechtlich wirksam entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind und eine wirtschaftliche Belastung darstellen. Eine genau bestimm- bare Schuld ist als Verbindlichkeit auszuweisen.

Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrages anzusetzen, in dem mit einer Inanspruchnahme zu rechnen und der nach vernünftiger Beurteilung auf Grundlage einer sachgerechten und nachvoll- ziehbaren Schätzung notwendig ist.

Rückstellungen werden nur abgezinst, soweit die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten und wenn die Auswirkung der Abzinsung auf das Bilanzergebnis we- sentlich ist.

Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist (§ 39 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

Rückstellungen haben die Aufgabe, die am Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig zu erfassen.

Grundlage für die Erfassung der Rückstellungen waren die vorliegenden Gutachten zu den Pen- sions- und Beihilfeverpflichtungen sowie für die Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen. Für die Berechnung der Rückstellungen der Kreis- und Schulumlage, der Gewerbesteuer, der Ur- laubs- und Zeitguthaben der Beschäftigten sowie der Rechts- und Beratungsleistungen lagen begründende Unterlagen vor.

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

01.01.2009: EUR 2.378.497,44

Die bilanzierte Pensionsrückstellung betrifft Ansprüche von Beamten gegenüber der Körperschaft. Diese Ansprüche folgen aus Vorschriften des Beamtenrechts. Für Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten sind trotz Mitgliedschaft in der Versorgungskasse Rückstellungen zu bilden, weil die Versorgungsberechtigten keinen eigenen Anspruch gegen die Versorgungskasse haben. Der Dienstherr des Beamten bleibt diesem zur Pensionsleistung verpflichtet. Die Versorgungskasse verwendet die gezahlten Umlagen ganz überwiegend für laufende Pensionszahlungen und zur Deckung ihrer Verwaltungskosten. Aus den für die aktiven Beamten bezahlten Umlagen werden wesentliche Rücklagen nicht gebildet. Im Fall eines Ausscheidens aus der Versorgungskasse hat die Kommune die Pensionszahlungen, für die sie zuvor Umlagen bezahlt hat, weitestgehend selbst zu zahlen.

Es ist daher geboten, unabhängig von der ausgabe- und aufwandswirksamen Zahlung der Versorgungsverbandsumlage, Pensionsrückstellungen nach den üblichen versicherungsmathematischen Regeln (Teilwertansatz) zu bilden.

Der Ansatz der Pensionsrückstellungen in unserer Eröffnungsbilanz bildet die künftigen Pensionslasten ab. Aufwendungen, die in den Folgejahren (nach Erstellung der Eröffnungsbilanz) für eine ggf. nachzuholende Bildung von Pensionsrückstellungen anzusetzen sind, können den laufenden Haushalt ganz erheblich belasten.

Pensionsrückstellungen für aktive Mitarbeiter werden grundsätzlich mit dem versicherungsmathematischen Barwert nach dem Teilwertverfahren in Höhe der bis zum Bilanzstichtag erworbenen Versorgungsanwartschaft angesetzt.

Der Wert der Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger ergibt sich entsprechend § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB als Barwert der zu erwartenden Versorgungsbezüge. Bei der Berechnung der Pensionsverpflichtungen sind die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden. Biometrische Rechnungsgrundlagen (Invaliditäts- und Sterbewahrscheinlichkeiten) sind die jeweils aktuellen Richttafeln von Prof. Dr. K. Heubeck. Der zu verwendende Rechnungszinsfuß richtet sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Für die Rückstellungen zum Stichtag 1. Januar 2009 fanden die Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Endalter 65, Anwendung. Der Rechenzinsfuß für die Pensionsrückstellungen wurde mit 6,0 %, der für die Beihilferückstellungen mit 5,5 % – jeweils entsprechend den Bestimmungen des EStG – angesetzt.

Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern sind nicht zu passivieren.

Die Ermittlung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen erfolgte nach der Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 18. November 1998 – IDW RS HFA 3 –. Sowohl für die zu leistenden Aufstockungsbeträge als auch für die Erfüllungsrückstände (im Blockmodell) wurden Rückstellungen gebildet.

Als biometrische Rechengrundlage wurden die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck verwendet. Der Berechnung wurde ein Zinsfuß von 5,5 % p. a. zugrunde gelegt.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für Altersteilzeit nur für genehmigte Anträge auf Altersteilzeit zu bilden.

Für die Ermittlung des Wertes der Pensions-, Beihilfen- und Altersteilzeitrückstellungen lagen versicherungsmathematische Gutachten vor.

3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnissen

01.01.2009: EUR 5.260.605,50

Zur periodengerechten Darstellung der Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich und aus Steuerschuldverhältnissen, auch im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art, sind Rückstellungen zu bilden.

Dabei ist auf den aktuellen Steuerertrag, auf geschätzte Werte und erlassene Bescheide der Vorjahre abzustellen.

Die Regelungen des Finanzausgleichs führen zeitversetzt zu Veränderungen bei den Umlagezahlungen.

Da der Zahlbetrag der Umlagen durch die Steuereinnahmen des zweiten Halbjahres des Vorjahres und des ersten Halbjahres des Vorjahres sowie durch die Gemeindeschlüsselzuweisungen des Vorjahres bestimmt wird, führen in diesem Bereich sich ergebende Mehreinnahmen eines Jahres im Regelfall zu einer erhöhten Zahllast des Umlageverpflichteten im übernächsten bzw. nächsten Jahr. Mit dem Ansatz von Finanzausgleichsrückstellungen soll periodengerecht Vorsorge getroffen werden, indem Rückstellungen in Höhe der erwarteten Mehrbelastungen gebildet werden.

Die Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse wurden unter Zugrundelegung des Steueraufkommens der Jahre 2007 und 2008 ermittelt. Hierzu wurden vereinfachend die Umlagebescheide des Landkreises für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 herangezogen.

Die Rückstellung für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse wurde gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO-Doppik gebildet.

3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

01.01.2009: EUR 96.200,00

Deponierückstellungen wurden für das ehemalige Erdlager in Albach gebildet. Für die Berechnung zum Stichtag 1. Januar 2009 wurden die Werte aus dem steuerlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 zugrunde gelegt.

3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

01.01.2009: EUR 0,00

Für gebotene, aber im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltungen sind Rückstellungen zu bilden, wenn die Arbeiten im abgelaufenen Jahr belegbar geplant waren (z. B. Instandhaltungsplan).

Die Gemeinde Fernwald hat zum Eröffnungsbilanzstichtag keine Instandhaltungsrückstellungen passiviert. Etwaige Instandhaltungsrückstände haben zu einer niedrigeren Bewertung des Vermögensgegenstandes im Kontext des Niederstwertprinzips geführt.

3.5 Sonstige Rückstellungen

01.01.2009: EUR 691.113,18

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Grundlage der Bewertung waren hier im Wesentlichen ausstehende Rechnungen und Angebote sowie der Stundenlohn der Beschäftigten und deren stundengenaue Urlaubs- und Zeitguthaben.

Für die Berechnung der Rückstellung für Zeit- und Urlaubsguthaben wurden die durchschnittlichen Kosten pro Mitarbeiterstunde anhand der Personalausgaben und der Anzahl der Mitarbeiter des Jahres 2008 laut dem Prüfbericht der Jahresrechnung 2008 ermittelt. Dieser Wert wurde mit der Anzahl der Überstunden sowie mit der Anzahl der Resturlaubstage multipliziert, wobei hier eine Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag angenommen wurde.

Die Höhe der sonstigen Rückstellungen wurde sachgerecht geschätzt bzw. auf der Grundlage von Kostenvoranschlägen, Angeboten oder inzwischen vorliegenden Rechnungen gebildet.

Die rechnerisch ermittelten Beträge wurden auf EUR 1.000,00 gerundet.

4 Verbindlichkeiten

01.01.2009: EUR 3.959.263,73

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grund und der Höhe nach sicher sind. Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Gemeinde Fernwald aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung.

Die Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, deren Saldenbestätigungen zugrunde lagen, den kameralen Kassenausgaberesten sowie die nach doppelten Grundsätzen abgegrenzten Buchungsvorgänge des Haushaltsjahres 2009.

Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Salden sind durch kameralen Restelisten, Saldenbestätigungen, Kontoauszüge und Rechnungen an die Gemeinde nachgewiesen.

4.1 Anleihen

01.01.2009: EUR 0,00

Anleihen sind langfristige Verbindlichkeiten, die auf dem Kapitalmarkt aufgenommen werden. Die Anleihe stellt ein festverzinsliches Wertpapier dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Die Anleihe ist bei erstmaliger Bewertung mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, z. B. Schuldverschreibungen (Obligationen).

Es liegen zum Bilanzstichtag keine unter dieser Position zu bilanzierende Sachverhalte bei der Gemeinde Fernwald vor.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

01.01.2009: EUR 3.802.612,78

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i. d. R. mit Zinsen zurück zu zahlen.

Unter den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind Kredite zu passivieren, die im für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen wurden.

Die Restschulden sind durch Saldenbestätigungen belegt, die Salden sind durch Darlehens- und Kontoauszüge nachgewiesen.

Eine Übersicht der Darlehen ist diesem Bericht als Anlage 7 beigefügt.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bezeichnen die der Gemeinde von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i. d. R. mit Zinsen zurück zu zahlen. Kassenkredite/Liquiditätskredite werden als kurzfristige Verbindlichkeiten erfasst, die der Schuldner zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe eingeht.

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

01.01.2009: EUR 3.565.112,78

Unter dieser Bilanzposition werden die Kreditverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (z. B. Banken, Sparkassen) ausgewiesen.

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

01.01.2009: EUR 237.500,00

Unter dieser Bilanzposition werden die Kreditverbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern (z. B. Darlehen aus Förderprogrammen des Bundes oder des Landes) ausgewiesen.

4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten

01.01.2009: EUR 0,00

Unter dieser Bilanzposition werden die Kreditverbindlichkeiten ausgewiesen, die keiner der anderen Positionen zugerechnet werden können.

Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bestanden keine hier zu bilanzierenden Sachverhalte.

4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

01.01.2009: EUR 0,00

Bei den Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen, sind Zahlungsverpflichtungen auszuweisen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte können z. B. durch Leasingverträge, Schuldübernahmen, Leibrentenverträge sowie Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) entstehen. Die Bilanzierung ist abhängig von der konkreten Vertragsausgestaltung.

Es liegen zum Bilanzstichtag keine unter dieser Position zu bilanzierende Sachverhalte bei der Gemeinde Fernwald vor.

4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

01.01.2009: EUR 0,00

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultieren aus einer Übertragung von im Regelfall finanziellen Mitteln von der Kommune an den öffentlichen und privaten Bereich, denen keine Gegenleistung gegenüber steht. Die ggf. mit der Transferleistung (z. B. Spenden, Investitionszuschüsse, Umlagen) verbundene Zweckbindung ist keine Gegenleistung insoweit. Konkret handelt es sich z. B. um noch nicht ausbezahlte Ansprüche Dritter aus:

- Umlagen,
- Investitionszuschüssen,
- Spendenzusagen,
- Leistungsbescheiden sowie
- Rückzahlungsverpflichtung für erhaltene Zuwendungen (Zahlungsaufforderung).

Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat.

Transferaufwendungen sind Zahlungen der Gemeinde an Dritte, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen, z. B. Sozialhilfe und Jugendhilfe.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag lagen keine zu bilanzierenden Verbindlichkeiten aus Transferleistungen vor.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

01.01.2009: EUR 0,00

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Gemeinde Fernwald Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Gegenleistung noch aussteht (Leistungsverzug/Erfüllungsrückstand).

4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

01.01.2009: EUR 65.210,04

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (vgl. § 3 Abgabenordnung). Steuerähnliche Abgaben sind Erträge aus Abgaben, die rechtlich keinen Steuern zuzurechnen sind, jedoch wesentliche Merkmale einer Steuer aufweisen.

4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

01.01.2009: EUR 0,00

In dieser Kontengruppe dürfen nur konsolidierungsrelevante Geschäftsvorfälle i. S. d. § 114s Abs. 5 HGO erfasst werden. Konsolidierungsrelevant sind alle Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Es liegen zum Bilanzstichtag keine unter dieser Position zu bilanzierende Sachverhalte bei der Gemeinde Fernwald vor.

4.8 Sonstige Verbindlichkeiten

01.01.2009: EUR 91.440,91

Die sonstigen Verbindlichkeiten erfassen als Sammel- und Auffangkonto alle Schulden, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können. Hier sind ebenso antizipative Zinsaufwendungen auszuweisen (Aufwendungen, die wirtschaftlich zum abgelaufenen Haushaltsjahr gehören, deren Auszahlung jedoch erst nach dem Abschlussstichtag erfolgt).

Der Nachweis ist über die kameralen Kassenausgaberejestlisten der Gemeinde erfolgt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind einzeln in einer Offenen-Posten-Liste nachgewiesen.

5 Rechnungsabgrenzungsposten

01.01.2009: EUR 12.412,67

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Auf die Bilanzierung von geringfügigen Rechnungsabgrenzungsposten wurde aus Wirtschaftlichkeits- und Wesentlichkeitsaspekten verzichtet, wenn der abzugrenzende Betrag im Einzelnen EUR 1.000,00 nicht überschritten hat.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft die Zahlungen für die Grabnutzungsrechte der gemeindlichen Friedhöfe. Da die Grabnutzungsrechte im Voraus bezahlt werden, wurde ein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

IV. Sonstige Pflichtangaben

Zum 31. Dezember 2008 bestehen keine wesentlichen Verpflichtungen aus Leasingverträgen.

Zahlungsverpflichtungen aus Versicherungs-, Wartungs- und sonstigen langfristigen Verträgen bestanden zum Stichtag in Höhe von TEUR 100.

Mit den Stadtwerken Gießen besteht ein Wasser- und ein Stromlieferungsvertrag.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag war die Kommune eine Bürgschaft zu Gunsten der Erschließungs- und Betriebsgesellschaft mbH Fernwald, Oppenröder Str. 1, 354 63 Fernwald in Höhe von EUR 7.000.000,00 eingegangen. Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme war zum Stichtag nicht gegeben.

Sonstige Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Fremde Finanzmittel sind in der Bilanz nicht enthalten. Allerdings läuft eine erhaltene Mietkaution in Form eines Sparkassen-Zertifikats auf die Gemeinde. Dieses Zertifikat wird bei den Wertpapieren des Umlaufvermögens ausgewiesen, in gleicher Höhe ist eine Verbindlichkeit passiviert.

Zum 30. Juni 2008 besetzte Stellen laut Stellenplan der Kommune:

- 5 Beamte
- 60,2 Beschäftigte

Der TVöD unterscheidet nicht Arbeiter und Angestellte. Daher wird hier die Zahl der Beschäftigten ausgewiesen.

Die Gemeinde ist Mitglied der Versorgungskasse Darmstadt. Die Zusatzversorgungskassen gewähren Arbeitnehmern im Öffentlichen Dienst aufgrund der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der ZVK Pensionszusagen. Bezogen auf das Mitglied (den Arbeitgeber) stellen diese Zusagen mittelbare Versorgungszusagen an den Arbeitnehmer dar. Da die Bildung von Rückstellungen für mittelbare Versorgungsverpflichtungen handelsrechtlich ein Passivierungswahlrecht darstellt, ist ein bilanzieller Ansatz gemäß § 39 GemHVO-Doppik nicht zulässig.

Zum 1. Januar 2009 gehörten folgende Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald an:	
Dr. Horn, Robert	SPD
Balser, Traudel	FW
Habermehl, Andreas	CDU
Riedl, Manfred	SPD
Büchling, Sebastian	CDU
Frackenpohl, Hans Gerd	CDU
Niesel, Eberhard	CDU
Reitmeier, Mark	CDU
Dr. Wittek, Lars	CDU
Prof. Dr. Seifert, Volker	CDU
Walb, Jan-Eric	CDU
Balser, Erich	SPD
Haub, Waltraud	SPD
Horn, Stephan	SPD
Keßler, Michael	SPD
Klingelhöfer, Kurt	SPD
Magel, Norbert	SPD
Schmitt, Karl-Heinz	SPD
Wolff, Wilma	SPD
Arnold, Jürgen	FW
Becker, Stefan	FW
Bell-Rieper, Ulrike	FW
Balser, Gerd	FW
Holl, Peter	FW
Langsdorf, Friedhelm	FW
Pfeiffer, Gerold	FW
Walb, Heinz Herbert	FW

Zum 1. Januar 2009 gehörten folgende Mitglieder dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald an:	
Klose, Matthias (Bürgermeister)	CDU
Schön, Karl-Rudolf (Erster Beigeordneter)	SPD
Haas, Jörg	SPD
Preising, Dieter	SPD
Höres, Sascha	CDU
Schäfer, Thomas	CDU
Becker, Bernhard	FW
Pitz, Gerhard	FW

Fernwald, 17. April 2015


Stefan Bechthold
Bürgermeister


Karl-Rudolf Schön
Erster Beigeordneter

Gemeinde Fernwald
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009
Anlagenübersicht zum 1. Januar 2009

	Anschaffungs- und Herstel- lungskosten Stand 01.01.2009 EUR	Kumulierte Abschreibun- gen bis zum 01.01.2009 EUR	Restbuchwert Stand 01.01.2009 EUR	Durch- schnittlicher Restbuchwert %
1.1 <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	0,00	0,00	0,00	
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.270.362,22	259.524,22	1.010.838,00	79,57
	1.270.362,22	259.524,22	1.010.838,00	
1.2 <u>Sachanlagevermögen</u>				
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.705.628,31	0,00	5.705.628,31	100,00
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	9.428.696,97	4.640.492,97	4.788.204,00	50,78
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	32.400.893,35	13.533.099,85	18.867.793,50	58,23
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	75.932,53	51.591,53	24.341,00	32,06
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.410.194,11	772.296,11	637.898,00	45,23
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	621.687,27	0,00	621.687,27	100,00
	49.643.032,54	18.997.480,46	30.645.552,08	
1.3 <u>Finanzanlagevermögen</u>				
Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	0,00	1,00	100,00
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	100,00
Beteiligungen	3.978.953,15	0,00	3.978.953,15	100,00
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	100,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	20.360,48	0,00	20.360,48	100,00
Sonstige Ausleihungen	28.093,15	0,00	28.093,15	100,00
	4.027.407,78	0,00	4.027.407,78	
<u>Zusammenfassung:</u>				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.270.362,22	259.524,22	1.010.838,00	
1.2 Sachanlagevermögen	49.643.032,54	18.997.480,46	30.645.552,08	
1.3 Finanzanlagevermögen	4.027.407,78	0,00	4.027.407,78	
	54.940.802,54	19.257.004,68	35.683.797,86	

Gemeinde Fernwald
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009
Rückstellungsübersicht zum 1. Januar 2009

	Stand
	<u>1. Januar 2009</u>
	EUR
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.378.497,44
Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	5.260.605,50
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	96.200,00
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
Sonstige Rückstellungen	691.113,18
	<hr/> <u>8.426.416,12</u> <hr/>

Gemeinde Fernwald
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009
Verbindlichkeitenübersicht zum 1. Januar 2009

	<u>Restlaufzeiten</u>			
	Gesamt	bis zu einem Jahr	über einem bis fünf Jahre	über fünf Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.802.612,78	179.544,85	782.254,46	2.840.813,47
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	65.210,04	65.210,04	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	91.440,91	91.440,91	0,00	0,00
	<u>3.959.263,73</u>	<u>336.195,80</u>	<u>782.254,46</u>	<u>2.840.813,47</u>

Gemeinde Fernwald
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009
Forderungsübersicht zum 1. Januar 2009

	Gesamt	Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr	über einem bis fünf Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderung aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	17.794,83	17.794,83	0,00	0,00
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	318.113,35	318.113,35	0,00	0,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	79.384,47	79.384,47	0,00	0,00
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	102.790,51	102.790,51	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	107.055,53	107.055,53	0,00	0,00
	625.138,69	625.138,69	0,00	0,00

Gemeinde Fernwald
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009
Übersicht über die Darlehen zum 1. Januar 2009

Kreditanstalt	Darlehens- konto- nummer	Zins- satz	fest bis	Ursprungs- betrag	Stand 01.01.2009	Zinsabgrenzung 01.01.2009
		%		EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten						
Sparkasse Gießen	659119579	4,0450	30.12.2053	2.000.000,00	1.754.888,62	0,00
Deutsche Genossen- schafts-Hypothekenbank	3215644001	3,7700	30.03.2025	1.183.500,00	1.012.175,37	0,00
Deutsche Genossen- schafts-Hypothekenbank	3215644002	3,5400	30.12.2025	513.400,00	457.113,59	0,00
Deutsche Genossen- schafts-Hypothekenbank	3215644003	4,1700	30.12.2016	410.000,00	340.935,20	0,00
				4.106.900,00	3.565.112,78	0,00
Verbindlichkeiten ge- genüber öffentlichen Kreditgebern						
Wirtschafts- und Infra- strukturbank Hessen (ehemals LTH Lan- destreuhandstelle)	7500025233	0,00	Laufzeit- ende	250.000,00	237.500,00	0,00
				250.000,00	237.500,00	0,00
				4.356.900,00	3.802.612,78	0,00

Gemeinde Fernwald
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die Eröffnungsbilanz – bestehend aus der Vermögensrechnung und dem Anhang – der Gemeinde Fernwald zum 1. Januar 2009 erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und der Eröffnungsbilanz nach den Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO-Doppik vom 2. April 2006 sowie nach den Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 2. Juni 2008 und den ergänzenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Fernwald.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und der auf dieser Grundlage von uns erstellten Eröffnungsbilanz sprechen.

Dreieich, 17. April 2015

Schüllermann – Wirtschafts-
und Steuerberatung – GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Ing. Stephan Schüllermann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Dezember 2012

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €¹⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)



6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Schüllermann und Partner

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Unternehmensberater

Hochqualifizierte Beratung und interdisziplinäre Lösungen für den

- privatwirtschaftlichen Bereich (private sector)
- kommunalen Bereich (public sector)
- gemeinnützigen Bereich (non-profit sector)

Informationen unter

www.schuellermann.de



Dreieich · Erfurt · Kassel · Leipzig · Mainz